

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Verordnungsfähigkeit des An- und Ablegens von Bandagen und Orthesen als Leistung der Behandlungspflege

Vom 20. März 2020

Inhalt

1	Rechtsgrundlagen.....	2
2	Eckpunkte der Entscheidung	2
2.1	Einleitung	2
2.2	Änderung im Leistungsverzeichnis.....	2
3	Würdigung der Stellungnahmen	3
4	Bürokratiekostenermittlung.....	3
5	Verfahrensablauf	4

1 Rechtsgrundlagen

Die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) wird vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Sicherung der ärztlichen Versorgung beschlossen. Sie dient der Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit häuslicher Krankenpflege. Als Anlage ist der HKP-RL ein Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis) beigelegt.

2 Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Einleitung

Orthopädische Bandagen sowie Orthesen dienen der Therapie und Prophylaxe von Verletzungen und Erkrankungen des aktiven und passiven Bewegungsapparates. Der Einsatz ist meist Teil von ärztlich geführten therapeutischen Behandlungsmaßnahmen über unterschiedliche Zeiträume. Bei chronischen, therapeutisch ansonsten nicht mehr angehbaren Schädigungen, die zu dauerhaften Beeinträchtigungen von Aktivitäten führen, werden sie auch zum Ausgleich von Behinderungen eingesetzt.

Nach der bisher geltenden Fassung des Leistungsverzeichnisses der HKP-RL beinhaltet die bisherige Nummer 31c des Leistungsverzeichnisses das An- oder Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden zur unterstützenden Funktionssicherung der Gelenke z. B. bei Distorsion, Kontusion, Erguss. Das An- oder Ablegen von Bandagen und Orthesen war bisher in der Nummer 4 des Leistungsverzeichnisses als grundpflegerische Leistung verortet.

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat am 17.10.2017 entschieden, dass das Anlegen eines Stützkorsetts im Rahmen der häuslichen Krankenpflege als Leistung der Behandlungspflege verordnet werden kann (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, 17.10.2017, Az. L 16 KR 62/17).

Der G-BA hat anlässlich der aktuellen Rechtsprechung am 20. Juni 2019 das Beratungsverfahren gemäß 1. Kapitel § 5 Absatz 1 Satz 1 der Verfahrensordnung des G-BA zur Prüfung der Verordnungsfähigkeit des An- und Ablegens von Bandagen und Orthesen als Leistung der Behandlungspflege eingeleitet.

2.2 Änderung im Leistungsverzeichnis

Durch die Formulierung „ärztlich verordnete Bandagen und Orthesen“ wird klargestellt, dass es im Bereich der häuslichen Krankenpflege ausschließlich um das An- oder Ablegen von Bandagen und Orthesen geht, die Teil des ärztlichen Behandlungsplans sind und insoweit vertragsärztlich verordnet wurden. Für die vertragsärztliche Verordnung von Bandagen und Orthesen gelten die Hilfsmittel-Richtlinie des G-BA sowie das Hilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbands nach § 139 SGB V. Allerdings ist zu beachten, dass Leistungen der Häuslichen Krankenpflege nur auf der Grundlage von § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB V verordnet werden können (Krankenbehandlung). Da auch eine Verordnung von Hilfsmitteln gemäß § 33 SGB V mit der Zielsetzung des Ausgleichs einer Behinderung sowie im Rahmen einer medizinischen Vorsorgeleistung gemäß § 23 SGB V erfolgen kann, wurde daher in der Leistungsbeschreibung zur Klarstellung der Hinweis ergänzt, dass das An- oder Ablegen von Bandagen und Orthesen durch einen Pflegedienst auf der Grundlage von § 37 SGB V nur im Rahmen der Krankenbehandlung verordnungsfähig ist. Verordnungen mit dem Ziel der Vorsorge (vor Eintritt einer Erkrankung) oder eines Behinderungsausgleichs können im Rahmen der häuslichen Krankenpflege nicht ausgestellt werden.

Das An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen ist bisher im Leistungsverzeichnis der HKP-RL als Leistung der Grundpflege in Nummer 4 abgebildet.

Die Anwendung dieser Hilfsmittel beruht dabei im Sinne der Urteilsbegründung des o.g. Urteils des LSG-Niedersachsen ursächlich auf einer Erkrankung und soll dazu beitragen, die Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten und Krankheitsbeschwerden zu

lindern. Das Tragen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen ist daher zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich und das anzuwendende Hilfsmittel gemäß Hilfsmittelverzeichnis des GKV-SV zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig.

Die nun erfolgte Anpassung des Leistungsverzeichnisses folgt der aktuellen Rechtsprechung. Die in der Leistungsbeschreibung bereits bestehende Leistung des An- oder Ablegens von stützenden und stabilisierenden Verbänden zur unterstützenden Funktionssicherung der Gelenke wird um eine weitere Leistung des An- oder Ablegens von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen ergänzt, die z.B. bei degenerativen Erkrankungen Verordnungsanlass von Orthesen, wie z.B. einem Stützkorsett, sein können.

Die „oder“-Verknüpfung für die beiden Leistungsbestandteile des Anziehens von Bandagen und Orthesen und des Ablegens von Bandagen und Orthesen stellt klar, dass die beiden Leistungsbestandteile sowohl alternativ als auch kumulativ verordnet werden können. Für die Leistung „An- und Auskleiden“ nach Nummer 4 sowie für die Leistung „An- und Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden“ nach Nummer 31c werden die Formulierungen vergleichbar angepasst.

Das An- oder Ablegen von Bandagen und Orthesen als eine grundpflegerische Leistung wird in Nummer 4 des Leistungsverzeichnisses nun nicht mehr explizit genannt. Dennoch kann im Rahmen der Grundpflege nach Nummer 4 auch das An- oder Ablegen von Bandagen und Orthesen erfolgen. Dies wird durch die nicht abschließende Aufzählung im Klammerzusatz verdeutlicht. Die Wörter „Stützkorsetts“ und „Bruchbänder“ werden gestrichen, da es sich hierbei im Sinne des Hilfsmittelverzeichnisses um Orthesen und Bandagen handelt.

Die „oder“-Verknüpfung in Nummer 4 stellt klar, dass die Leistungsbestandteile „Ankleiden“ und „Auskleiden“ sowohl alternativ als auch kumulativ verordnet werden können.

Bei der vorgenommenen Änderung in der Bemerkungsspalte von Nummer 4 des Leistungsverzeichnisses handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung eines Verweises innerhalb des Leistungsverzeichnisses der HKP-RL. Die in der Regelung in Bezug genommene Leistung wurde mit der Beschlussfassung vom 15. August 2019 an eine andere Stelle im Verzeichnis überführt. Die Anpassung des Verweises wird mit der Änderung nachvollzogen.

3 Würdigung der Stellungnahmen

Der G-BA hat die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen ausgewertet. Das Stellungnahmeverfahren ist in der Zusammenfassenden Dokumentation dokumentiert.

Im Ergebnis der Auswertung wurden keine Änderungen im Beschlussentwurf vorgenommen.

4 Bürokratiekostenermittlung

Für die Verordnungsfähigkeit des An- und Ablegens von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen im Rahmen der Behandlungspflege entstehen neue bzw. geänderte Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO. Es ist davon auszugehen, dass sich durch diese vorgesehene Änderung der Richtlinie die Anzahl von HKP-Verordnungen leicht erhöht und damit auch mit einem leichten Anstieg der Bürokratiekosten gerechnet werden muss. Aufgrund des im Vergleich zur Gesamtzahl aller HKP-Verordnungen erwarteten leichten Anstiegs der jährlichen Fallzahl, wird auf eine Ausweisung der Bürokratiekosten verzichtet.

5 Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
20.06.2019	G-BA	Aufnahme der Beratungen gemäß 1. Kapitel § 5 Abs. 1 VerfO
20.06.2019	G-BA	Beauftragung des UA VL mit dem Beratungsverfahren zur Prüfung einer Ergänzung der HKP-RL bezüglich Nummer 26: An- oder Ablegen von Bandagen und Orthesen.
13.11.2019	UA VL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerfO)
12.02.2020	UA VL	Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen und Anhörung
20.03.2020	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL)
02.04.2020		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit / <i>Auflage</i>
07.05.2020		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
08.05.2020		Inkrafttreten

Berlin, den 20. März 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken